

Ein Mann wollte Sekretärin werden

Arbeitsgericht gab ihm Recht und sprach ihm 3.900 € Schadensersatz zu

„Gericht sprach ihm 3.900 € Schadensersatz zu – Mann fühlt sich diskriminiert, weil Firma ´Sekretärin´ suchte“ – unter dieser Schlagzeile berichtet die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung über einen Mann, der sich auf eine Stelle als Sekretärin beworben hatte, nach seiner Ablehnung vor dem Berliner Arbeitsgericht wegen Diskriminierung klagte und Recht bekam. Die Zeitung veröffentlicht ein Foto des Mannes. Ein Leser der Zeitung kritisiert zwei Punkte der Berichterstattung. Zum einen zeige sie ein unverbildetes Foto des Betroffenen. Zweitens sei der Artikel offenbar eine Auftragsarbeit des verklagten Arbeitgebers. Die Erwägungen des Gerichts zugunsten des Klägers seien der Autorin bekannt gewesen, da sie in der mündlichen Verhandlung umfassend erörtert worden seien. Die Autorin habe diese Erwägungen zum größten Teil verschwiegen, um den Kläger als einen gewissenlosen Abzocker zu diffamieren. Die Zeitung macht von ihrem Recht zur Stellungnahme keinen Gebrauch.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Mann, der Sekretärin werden wollte, ist durch das unverbildete Foto identifizierbar. Eine solche identifizierende Berichterstattung ist presseethisch nur dann zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Mag an dem Gerichtsprozess noch ein Informationsinteresse bestehen, so ist an der Offenlegung der Identität kein berechtigtes Interesse erkennbar. Bei dem Mann, um den es in diesem Fall geht, handelt es sich nicht um eine prominente Person. Auch ist keine sonstige Konstellation ersichtlich, die eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen könnte. Einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex erkennt der Presserat nicht. Der Sachverhalt ist im Artikel äußerst zugespitzt dargestellt, doch ist er von diesem noch gedeckt.

Aktenzeichen:0417/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung